

# Umsetzung der stationären Weiterbildung

**Dr. Tina Wessels**

PTK Nordrhein-Westfalen

07. September 2022

- Musterweiterbildungsordnung - stationäre WB
- Umsetzung der Weiterbildung in den Krankenhäusern
- Weiterbildungsstellen und Finanzierung

# Die alte und die neue Qualifizierungsstruktur

<b>PP und KJP (Übergangsregelung bis max. 2035)</b>	<b>Psychotherapeut*innen (seit 1.9.2020)</b>
<b>I. Studium</b>  Drei Studienabschlüssen möglich: <ul style="list-style-type: none"><li>• Psychologie (Masterabschluss)</li><li>• Pädagogik (Bachelorabschluss)</li><li>• Soziale Arbeit (Bachelorabschluss)</li></ul>	<b>I. Approbationsstudium</b>  Universitärer Masterabschluss <ul style="list-style-type: none"><li>• Studieninhalte geregelt in einer Approbationsordnung</li><li>• Vermittlung klinisch-praktischer und wissenschaftlicher Kompetenzen</li><li>• praktische Erfahrungen in mehreren wissenschaftlich anerkannten Verfahren.</li></ul> Staatliche Prüfung für die Approbation als „Psychotherapeut*in“
<b>II. Postgraduale Ausbildung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- „Auszubildende“ sind „Praktikanten“ ohne Anspruch auf ein Gehalt</li><li>- Ausbildung für zwei Berufe „Psychologische* Psychotherapeut*in (PP)“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in (KJP)“</li><li>- Verfahrensvertiefung</li><li>- ambulante Behandlungsfälle und stationäres „Praktikum“</li></ul>	<b>II. Weiterbildung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Weiterzubildende sind in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung</li><li>- Spezialisierung für die beiden Altersbereiche „Kinder und Jugendliche“ oder „Erwachsene“ (und „Neuropsychologische Psychotherapie“)</li><li>- Verfahrensvertiefung</li><li>- ambulant und stationär (fakultativ in institutionellen Bereichen)</li></ul>
Staatsprüfung Approbation als PP oder KJP Ggf. Fachkunde für GKV-Versorgung	Fachkunde für GKV-Versorgung



# Aktueller Stand

- MWBO wurde im November 2021 verabschiedet
- Muster-Richtlinien zu Weiterbildungsbefugten und zu Weiterbildungsstätten sind aktuell in Abstimmung

# Musterweiterbildungsordnung – Anforderungen an die stationäre Weiterbildung

# Stationäre Weiterbildung

- mindestens 24 Monate (bei Vollzeitweiterbildung)
- muss in hauptberuflicher Tätigkeit erfolgen, d.h. den überwiegenden Teil der Arbeitszeit umfassen (Vollzeit oder mind. 50% Teilzeit)
- Hauptberufliche Tätigkeit umfasst verpflichtende Teilnahme an Theorie, Supervision und Selbsterfahrung
- Weiterbildungsbefugter und Anerkennung als stationäre Weiterbildungsstätte erforderlich

**Weiterbildung unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeut\*innen in zugelassenen Weiterbildungsstätten**

**Voraussetzungen für die Erteilung der Befugnis:**

- Mitgliedschaft in einer Psychotherapeutenkammer
- Führen der entsprechenden Bezeichnung
- Fachliche und persönliche Eignung: ausreichende Berufserfahrung, davon zwei Jahre im Versorgungsbereich, Gebietsbezeichnung
- Entsprechende Regelung für PP/KJP (Sicherstellung des Vorhandenseins von Befugten)
- Hinzuziehen Dritter für Theorie, Supervision und Selbsterfahrung möglich

# Weiterbildungsbefugte in Krankenhäusern

- Vergleichbar mit der Funktion der leitenden Psycholog\*in/Psychotherapeut\*in
- Leitungsfunktion nicht zwingend
- Aufgaben der Weiterbildungsbefugten:
  - verantwortlich dafür, dass die Weiterbildung inhaltlich und zeitlich entsprechend der MWBO erfolgt
  - Sicherstellung der Qualität der Weiterbildung
  - Fachliche Anleitung der Versorgungsleistungen durch die WB-Befugte oder durch hinzugezogene Supervisor\*innen oder andere hierfür qualifizierte Dritte möglich (in den letzten beiden Fällen ist ein regelmäßiger Austausch über den fachlichen Stand der Psychotherapeut\*in in Weiterbildung erforderlich)



# Stationäre Weiterbildungsstätten

- psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen einschließlich der Gerontopsychiatrie,
- Rehabilitationskliniken (Psychosomatik und Sucht)
- Krankenhäuser des Maßregelvollzugs
- teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken
- Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen

Zulassung erfolgt durch die Landespsychotherapeutenkammer :

- abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs
- Zulassungen für weniger als 24 Monate möglich
- bis zu 12 Monate (KJ) und 6 Monate (E) in Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institutsambulanzen

## Anforderungen

- Vorhaltung der theoretischen Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des erforderlichen Personals (500 Einheiten Theorie über die gesamte mindestens fünfjährige Weiterbildung, Selbsterfahrung spezifisch für das vertiefte Psychotherapieverfahren)
- z. T. nach Versorgungsbereichen differenzierte Richtzahlen (z. B. Mindestanforderungen an ambulante und stationäre Behandlungsfälle, unterschiedliche Anforderungen an die Supervision)
- Patienten, Personal und Ausstattung, um geforderten Kompetenzerwerb zu ermöglichen

## Handlungskompetenzen, die insbesondere in der stationären WB erworben werden können:

- Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz de-eskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung
- Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen
- Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf, inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team
- Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung, inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge

## Richtzahlen stationär, mindestens:

- 40 dokumentierte Erstuntersuchungen
- 40 Behandlungsfälle unter Supervision
  - o 5 Fälle unter Einbezug von Bezugspersonen
  - o 20 Einzeltherapien
  - o zur Supervision gehören auch Balint-Gruppen und interaktionsbezogene Fallarbeit
- 10 Krisen- und Notfallinterventionen
- 3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle

# Fragen ?

# Umsetzung in den Krankenhäusern

# Weiterbildungsstätte Krankenhaus

- Weiterbildung der Psychotherapeut\*innen kann weitgehend in den bestehenden Strukturen und Arbeitsorganisationen der Krankenhäuser stattfinden
- In den Regelaufgaben der PPP-Richtlinie für die Berufsgruppe der „Ärzt\*innen“ und der „Psychotherapeut\*innen“ sind Aufgaben im Rahmen der Weiterbildung bereits enthalten, z. B.
  - Anleitung im Rahmen von **Visiten, Verlaufsuntersuchungen und patientenbezogenen Teambesprechungen**
  - Theorievermittlung in **hausinternen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen**
  - **Supervision / Einzel- und Teamsupervision**
  - **Durchführung von Fort- und Weiterbildung einschließlich Supervision (zu leisten nur von Oberärzt\*innen und Psychologischen Psychotherapeutinnen oder -therapeuten oder Fachpsychotherapeutinnen oder -therapeuten)**

# Vorteil für die Krankenhäuser

- Statt „Psychologen im Praktikum“ kommen künftig approbierte Psychotherapeut\*innen mit mehr Kompetenzen zur Weiterbildung in die Krankenhäuser
- Psychotherapeut\*innen können (unter Anleitung) alle Behandlungsleistungen bzw. Regelaufgaben der PPP-Richtlinie der Berufsgruppe „Psycholog\*innen und Psychotherapeut\*innen“ erbringen, d.h. voll auf die Mindestvorgaben angerechnet werden
- Im Verlauf der mindestens 2-jährigen stationären Weiterbildung Kompetenzzuwachs mit abnehmendem Bedarf für Anleitung



# Fragen ?

# Weiterbildungsstellen und Finanzierung

# Bedarf an stationären Weiterbildungsstellen

- **24 Monate stationäre Weiterbildung: 5.000 Stellen**  
in psychiatrischen oder psychosomatischen Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, teilstationären Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrischen und Psychosomatischen Institutsambulanzen und Einrichtungen aus dem institutionellen Bereich
- **Schätzung der stationär verfügbaren Stellen:**  
ca. 6.000 in Kliniken und Rehaeinrichtungen (bei einer Quote von 40 % Fachpsychotherapeut\*innen bzw. PP und KJP, 7.000 bei einer Quote von 30 Prozent)

# Weiterbildungsstellen im Krankenhaus

## Vorschlag der BPTK zusammen mit der DKG

Ergänzung der Bundespflegesatzverordnung  
(in §3 Absatz 3)

- Personalkosten für Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung sollen als Zuschlag auf das Krankenhausbudget verhandelt werden können (als Ausnahmetatbestand von der Budgetdeckelung)

- Mindestvorgaben (PPP-Richtlinie) werden im Budget bereits berücksichtigt
- PtW sind voll anrechenbar auf die Mindestvorgaben
- Regelung in der BPfIV ermöglicht Verrechnung der PtW mit den Mindestvorgaben und schafft darüber hinaus zusätzliche Stellen
- Vorteil für die Kliniken:
  - Psychotherapeut\*innen auf Planstellen können Weiterbildungsbefugte werden
  - zusätzliche PtW ermöglichen eine bessere Versorgung

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**